

AXEL FRÖHLICH

75 MILLIONEN \$ FÜR ZU HEISSEN KAFFEE



riva

**DIE VERRÜCKTESTEN
KLAGEN DER WELT**

AXEL FRÖHLICH

75 MILLIONEN \$

FÜR ZU HEISSEN KAFFEE

**DIE VERRÜCKTESTEN
KLAGEN DER WELT**

riva

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen:

axelfroehlich@rivaverlag.de

2. Auflage 2015

© 2012 by riva Verlag, ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH

Nymphenburger Straße 86

D-80636 München

Tel.: 089 651285-0

Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion: Alexandra Inquart, München

Umschlaggestaltung: Kristin Hoffmann, München

Umschlagabbildung: iStockphoto (Warndreieck), Getty Images/Ian McKinnell (Kaffeeteller)

Satz: Jürgen Echter, HJR, Landsberg am Lech

EPUB: Grafikstudio Foerster, Belgern

ISBN 978-3-86883-212-9

ISBN E-Book (PDF) 978-3-86413-149-3

ISBN E-Book (EPUB & Mobi) 978-3-86413-169-1

Weitere Infos zum Thema:

www.rivaverlag.de

www.facebook.com/rivaverlag.de

www.twitter.de/rivaverlag

INHALT

Die verrücktesten Klagen der Welt

I. Lehrer-Klagen

II. Ehe, Beziehungen und Familie

III. Promi-Klagen

IV. Tierische Klagen

V. Senioren und Kinder

VI. Nordamerikaner

VII. Job und Arbeitswelt

VIII. Urlauber klagen

X. Verkehr und Auto

XI. Nachbarschaft und Mieter

XII. Zu guter Letzt: die bekanntesten Fake-Fälle

DIE VERRÜCKTESTEN KLAGEN DER WELT

Nehmen wir an, Sie hätten einen eher alltäglichen und unauffälligen Namen. »Jack Ass« finden Sie als Namen für sich viel passender. Ab sofort nennen Sie sich so. Mit gesetzlicher Genehmigung und allen zugehörigen amtlichen Einträgen. In den USA ist das kein Problem. Da heißt ein Mann freiwillig Jack Ass, was sich milde mit »Dummkopf« übersetzen lässt. So weit so wenig nachvollziehbar. Und dann passiert es: Da erdreisten sich die Macher einer Fernsehsendung des Musikkanals MTV, ihr Format ausgerechnet Jackass zu nennen. Eine Unverschämtheit! Was macht also Mr Jack Ass? Er klagt gegen den Sender. Weil sein guter Name dadurch beschädigt würde.

Die besten Geschichten schreibt nicht das Leben selbst. Das Leben selbst kann nämlich gar nicht schreiben. Die besten Geschichten protokollieren die Aktuare der Gerichte. Richtig unglaubliche, skurrile, freche und teilweise absurde Geschichten brocken sich die Menschen gegenseitig ein. Die wenigsten Beteiligten können selbst darüber lachen. Sie beklagen ja irgendeinen Schaden. Wie Mr Ass, der sich selbst damit zu seinem Nachnamen macht. Darüber kann und darf man lachen. Jack Ass macht es uns leicht. Ist ja (zunächst) auch weiter nichts Schlimmes passiert. Wir werden sehen.

Ein wenig anders ist die Sache gelagert, wenn Personenschäden oder gar Schäden mit Todesfolge zu beklagen sind. So wie bei der im Internet kursierenden

Geschichte eines Amerikaners, der sein nagelneues Wohnmobil während einer Autobahnfahrt auf »Autopilot« gestellt hatte. Was in diesem Fall nichts anderes war als ein simpler Tempomat. Daraufhin ging er nach hinten, brühte sich einen Kaffee und starb im Wrack seines recht zügig verunglückten Autos. Seine Angehörigen verklagten den Automobilhersteller auf Schadenersatz. Es stand schließlich nirgends, dass das Kaffeekochen während der Fahrt gefährlich sein kann.

Wie blöd kann man sein? Darf man trotzdem lachen? Ich finde: ja. Der Tod ist natürlich nicht lustig, die Umstände können es aber sein. Und über Umstände darf gelacht werden. Lachen Sie übrigens ruhig über den hummeldummen Wohnmobilmann. Denn die Geschichte ist erfunden. Den Mann gibt es nicht, die Klage auch nicht. Eine Urban Legend, ein Hoax. Davon gibt es viele. Doch diese Story ist die einzige erfundene in diesem Buch. Alle anderen Klagen, Fastklagen oder Klageabweisungen und Geschichten darum herum entsprechen, soweit ich es mit den Mitteln meiner fleißigen Recherchearbeit herausfinden konnte, der Realität. Und die ist, wie Sie sehen werden, lustig genug.



I. LEHRER-KLAGEN

Spick mich nicht!

Die Klage der Lehrerin gegen die Betreiber des Bewertungsportals spickmich.de war zuletzt vor dem Bundesgerichtshof (BGH) gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht sah von einer Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich ab (Az. 1 BvR 1750/09). Der BGH hatte im Juni 2009 die Lehrerbenotungen für zulässig erklärt, da sie »weder schmähend noch beleidigend« seien. Der Persönlichkeitsschutz der Lehrerin und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssten hinter das Recht auf freien Meinungs austausch zurücktreten. Die Bewertungen seien Meinungsäußerungen, die die berufliche Tätigkeit der Klägerin betreffen. Dabei genieße der Einzelne grundsätzlich nicht den gleichen Schutz wie in der Privatsphäre. Dass die Bewertungen anonym abgegeben werden, macht sie aus Sicht des BGH nicht unzulässig. Der BGH verwies zudem auf die relativ hohen Zugangsbeschränkungen des Internetportals.

Jetzt ist es auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt: Schüler dürfen ihre Lehrer im Internet auf der Webseite Spickmich.de benoten. In ihrem Beschluss verwarfen die Karlsruher Richter die Verfassungsbeschwerde einer Lehrerin aus Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesgerichtshof betonte zugleich, dass er nur über die Webseite spickmich.de entschieden habe. Wie andere Portale zu bewerten sind, sei offen. Bislang sind nach Angaben der Betreiber der Plattform mehr als 1,6 Millionen Schüler auf spickmich.de registriert. Die Bewertungen der namentlich genannten Lehrer auf spickmich.de entsprechen den Schulnoten 1 bis 6 und orientieren sich an Kriterien wie »cool und witzig«, »beliebt«, »motiviert«, »menschlich«, »gelassen« und »guter Unterricht«. Die Gesamtnote des Lehrers errechnet sich aus den von den Schülern der entsprechenden Schule anonym abgegebenen Bewertungen. Die klagende Gymnasiallehrerin erhielt für ihr Fach Deutsch eine Gesamtnote von 4,3. Ziel ihrer Klage war, dass ihr Name, der Schulname und die unterrichteten Fächer im Zusammenhang mit einer Gesamt- und Einzelbewertung auf spickmich.de gelöscht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass sich Lehrer einer Beurteilung ihrer beruflichen Leistung im Internet stellen müssen, sagt Tino K., einer der Betreiber des Internetportals. »Mehr Transparenz verbessert das Schulsystem in Deutschland, und Bewertungen der Schul- und Lehrerqualität sind dazu unbedingt notwendig«, ergänzt der ehemalige BWL-Student.

Der Deutsche Lehrerverband hatte das BGH-Urteil scharf kritisiert und seine Hoffnung auf das Bundesverfassungsgericht gesetzt. Verbandspräsident Josef K. bemerkte im Juni 2009, für das Schulklima seien solche Gerichtsentscheidungen nicht förderlich. Besser wäre es, Schüler und Klassen brächten ihre Kritik an Lehrern im offenen und sachlichen Dialog vor. Enttäuscht reagierte auch der Verband Bildung und Erziehung (VBE). Auf spickmich.de würden »Aburteilungen« von Lehrern ermöglicht, die allein auf Stimmungslagen und Meinungsmache basierten.

Hey, Teacher, wir sehen uns vor Gericht!

Laut Landesschulamt kommt es selten vor, dass Schüler Strafanzeigen gegen ihre Lehrer erstatten und vor Gericht ziehen. Es ist auch kein Fall bekannt, bei dem Schülern rechtskräftig der Tafeldienst angeordnet werden konnte. Ferner liegt strafrechtlich kein Tatbestand der Bestechung vor, wenn ein Schüler dem Lehrer die Tasche hinterherträgt und sehr viele Hausaufgaben werden strafrechtlich auch nicht als Nötigung verfolgt. Eine Berliner Gymnasiastin sah trotzdem nur noch eine Möglichkeit, sich gegen eine Fünf in Mathe zu wehren: Jana B. erstattete Strafanzeige gegen den Studienrat Dr. Robert G. Und zwar wegen Verleumdung. Der 51-jährige Mathelehrer soll ihr im Januar vergangenen Jahres vorgeworfen haben, im Nachhinein ihre Mathematik-Klausur manipuliert zu haben. Ihre Arbeit war vom Lehrer mit der Note Fünf bewertet worden. Die Schülerin beanstandete später, dass er eine von ihr richtig gelöste Aufgabe übersehen habe, die ihr eine bessere Note eingebracht hätte. »Er warf mir vor, ich hätte die Aufgabe erst später richtig hingeschrieben und seine Korrektur am Rand mit Tipp-Ex übermalt«, sagt Jana vor Gericht. Weil sie eine solche Behauptung als »menschenverachtend« empfunden habe, sei sie zur Polizei gegangen. Vorher hatten sie Eltern und Schüler ihrer Klasse 11c in diesem Schritt bestärkt. »Es gab einen Elternabend, da haben wir darüber gesprochen«, so die Schülerin. Das Verhältnis zwischen dem Lehrer Dr. Robert G. und der Klasse 11c war offenbar angespannt. Der Notendurchschnitt seiner Mathematik-Klasse lag bei 4,2 und damit noch nicht einmal bei ausreichend. Am Elternabend war Robert G. nicht anwesend. In einem Beschwerdebrief an die Schulleitung hatte die Klasse 11c gefordert, Dr. G. zu ersetzen. Sie warf ihm Sturheit und Unpünktlichkeit vor, er schweife im Unterricht öfter ab und referiere lieber über die Stellung der Frau in Afrika oder den Verfall der Gesellschaft. Der Lehrer schickte als Antwort auf den Brief eine

Stellungnahme an das Landesschulamt. Bei der Schulleitung fand Robert G. keinen Rückhalt. Sie hatte zu der Anzeige der Schülerin keine Stellung bezogen. Und auch vor Gericht nahm der amtierende Direktor Harald M. seinen Lehrer mit keinem Wort in Schutz. »Ich hatte den Eindruck, dass Dr. G. Schwierigkeiten im Umgang mit den Schülern auf persönlich-menschlicher Ebene hatte«, sagte der Schuldirektor. Der Studienrat selbst sieht sich als Mobbingopfer. Als er 1996 mit viel Elan am Gymnasium angefangen habe, sei er schon »nicht so gut« empfangen worden. »Der Direktor gab mir nie eine richtige Chance. Man machte Stimmung gegen mich.« Auch habe es nie klärende Gespräche mit ihm gegeben. Jetzt hat der Studienrat freiwillig unbezahlten Urlaub genommen. Strafrechtliche Konsequenzen werden die Querelen am Schadow-Gymnasium für ihn aber nicht haben. Die Klage wurde vor dem Amtsgericht Tiergarten gar nicht verhandelt: Amtsrichter Guido R. stellte das Verfahren ein. Derartige Probleme müssten an der Schule geklärt werden und nicht vor Gericht. »Wir können doch nicht im Namen des Volkes darüber urteilen, wie befähigt ein Lehrer ist«, sagte der Richter.

Hattu Mores?

Eine Realschülerin in Vechta darf Hasen an die Tafel des Klassenzimmers malen und darüber hinaus behaupten, ihre Lehrerin verlasse bei deren Anblick schreiend das Klassenzimmer. Die Erdkundelehrerin verklagte die 16-jährige, weil sie Gerüchte über ihre angebliche Angst vor Hasen gestreut haben soll. Und das nicht zum ersten Mal. Schon 2008 hatte die Pädagogin eine andere Schülerin wegen desselben Themas verklagt, wie die Gerichtssprecherin sagte. Im vergangenen Sommer verließ die Lehrerin die Schule in Goldenstedt im niedersächsischen Landkreis Vechta. Auch die vor Gericht verklagte

Minderjährige ging von der Schule ab. Beide trafen sich zufällig auf der Haupt- und Realschule in Vechta wieder. Nach Angaben der Sprecherin erzählte das Mädchen auch dort von der Geschichte mit der Hasenangst. Allerdings sollen es laut Medienberichten andere Schüler gewesen sein, die daraufhin die Probe aufs Exempel versuchten. Das Amtsgericht Vechta wies eine darauffolgende Unterlassungsklage der Pädagogin ab.

Endgültige juristische Niederlage für eine Lehrerin, die gegen das Bewertungsportal spickmich.de zu Felde zog: Nachdem der Bundesgerichtshof schon im Jahr zuvor entschieden hatte, dass die Benotung von Lehrern zulässig ist, wies nun das Bundesverfassungsgericht ihre Klage ab.

Mehr als Ärger in der Luft: Lehrer klagt wegen Bienen.

Winfried K. ist Hausmann und Imker. Auf seinem Grundstück in Sedlitz, im Kreis Oberspreewald-Lausitz, hält er 50 Bienenvölker und hat jede Menge Ärger am Hals. Rechtlichen Ärger. Wegen der Bienen. Da fragt man sich: Was machen denn Bienen Schlimmes außer summen und Honig sammeln? Versuchen Sie doch mal, selbst darauf zu kommen. Spontane Möglichkeiten für rechtsbrecherische Bienen wären: (Nur eine Antwort ist richtig.)

- a) Die Bienen machen einen Höllenlärm.
- b) Die Bienenvölker wandern unaufgefordert in fremde Gärten aus.
- c) Die Bienen kacken die Autos voll.
- d) Die Bienen stechen (Körperverletzung!).
- e) Die Bienen riechen übel.

Herr K. erreichte Post von einem Anwalt. Dessen Klient, ein Lehrer, arbeitet in einem benachbarten Institut. Winfried K. versteht die Welt nicht mehr: »Seit der Wende haben wir in Brandenburg viel zu wenig Imker und damit viel zu wenig Bienen.« Die Landesregierung werbe seit Jahren für Imker-Nachwuchs. Und dann so eine Klage.

Um das Rätsel um die bösen Bienen aufzulösen: Eines Tages war der glänzende Lack des Lehrerautos verunreinigt von Bienenkot. Die Verschmutzung des Autos sei eine »Eigentumsbeeinträchtigung«, lässt der Lehrer gegenüber dem Hobby-Imker Winfried K. erklären. Dieser solle dafür sorgen, dass die Bienen keine Autos mehr verdreckten. Sonst würden weitere rechtliche Schritte eingeleitet. Denn Bienen hinterlassen eben nicht nur Honig, sondern auch Kot – vor allem beim ersten sogenannten Reinigungsflug nach der Überwinterung. In der kalten Jahreszeit geben die Tiere keine Exkremete ab, weil es sonst innerhalb des Bienenstocks zu gefährlichen Seuchen kommen könnte. »Die Bienen (...) halten so lange an, wie es geht«, erklärt Winfried K. »Manche haben so viel Kot im Leib, dass sie zu schwer sind zum Fliegen und sogar sterben.« Deshalb ist der Reinigungsflug nachvollziehbar befreiend für die Bienen. Die Imker, auch Herr K., geben in der Regel den Nachbarn Bescheid, dass diese ihre Wäsche an diesen Tagen nicht raushängen. Als Entschädigung für die Einschränkungen bekommen die Nachbarn dann ein Glas Honig. »Diesmal war der Flug leider nicht am Sonntag, wenn keine Schule ist«, sagt K., »sondern am Montag.« An diesem Tag stand das Auto des Lehrers auf dem Parkplatz direkt unter der Flugroute der Bienen. »Auf dem Lack entsteht ähnlicher Schmutz, wie wenn der Wagen unter einer Linde steht«, sagt der Imker. Doch unter einer Linde sei der Wagen komplett mit Dreck überzogen, bei Bienen sei das nur an einigen Stellen so. Winfried K. kann sich einen Prozess nicht leisten und hofft, dass es nicht zu einer Klage kommt. Der

Imkerverband will nun sein Mitglied unterstützen. Es ist übrigens nicht der erste so geartete Fall: Nach der Klage eines Autohändlers hatte der Imker recht bekommen. Der Autohändler wurde dazu verpflichtet, seine Autos für die ein bis zwei kritischen Tage abzudecken. »Trotzdem hat die juristische Auseinandersetzung ewig gedauert«, sagt K. Ärger, weil seine Bienen jemanden gestochen hätten, hat er übrigens noch nie bekommen.



II. EHE, BEZIEHUNGEN UND FAMILIE

Mann stinkt, Frau klagt

Eine Beziehungsgeschichte der besonderen Art. Nach acht Jahren Ehe hat eine Iranerin die Nase voll: sie reicht die Scheidung ein. »Mein Mann sagt, er mag kein Wasser und will deshalb nicht duschen. Er will nicht einmal sein Gesicht waschen, wenn er morgens aufsteht«, zitierte eine iranische Zeitung die verzweifelte Frau. Früher habe ihr Gatte noch einen regelrechten Waschzwang an den Tag gelegt, so die 36-Jährige: »Er duschte dreimal täglich stundenlang und wusch sich alle paar Minuten die Hände.« Dies habe sich aber plötzlich von heute auf morgen geändert. Nun könne es wegen seines strengen Geruchs keine(r) mehr mit ihm aushalten – weder seine Kollegen noch die Kinder, noch sie selbst. Sich scheiden zu lassen, ist für Frauen im Iran allerdings äußerst schwierig. Normalerweise müssen sie nachweisen, dass ihr Ehemann sie finanziell oder sexuell vernachlässigt hat, drogensüchtig ist oder sie misshandelt. Ob Stinken als Scheidungsgrund ausreicht, ist noch nicht entschieden.

Alles Gute und 20 Tonnen zum Geburtstag

Acton Vale/Québec, Kanada - Isidora Provest dürfte Bauklötze gestaunt haben, als sie in der Einfahrt ihr Geburtstagsgeschenk sah. Da lag ein 20 Tonnen schwerer Stein mit pinkfarbenem Schleifchen und aufgesprühten Geburtstagswünschen. Einen »Big Rock« hatte sie sich schon immer von ihrem (Ex-)Ehemann gewünscht. Allerdings hatte Isidora dabei mehr die Metapher von »Big Rock« in Form eines großen Edelsteins im Kopf. Da war er jetzt, der Stein, aber irgendwie anders. Nett war das ungewöhnliche Geschenk also offenbar nicht gemeint. Laut der Zeitung La Voix de l'Est stand auf dem Stein ein kleiner Gruß: »Dies ist für alles, was du mir antust.« - dem Blatt zufolge eine Anspielung auf die hohen Scheidungskosten des Ex-Ehemannes. Denn die Scheidung von Isidora Provest hatte sich lange hingezogen. »Es ist ein Geschenk. Seit Jahren wollte sie einen großen Stein von mir haben. Jetzt habe ich einen passenden für sie gefunden«, verteidigte sich der Exmann und amtierende Bürgermeister aus Saint-Théodore-d'Acton vor der Presse. Obwohl er den Stein mittlerweile entfernen ließ, wird die Sache für ihn möglicherweise schwere Folgen haben: Die Beschenkte hat sich bei der Polizei beschwert, der Staatsanwalt hat sich angeblich bereits eingeschaltet. Der Ausgang der Geschichte ist bis heute noch offen.

Füße vom Tisch, oder ...

Weil der Mann seine Füße zur Entspannung auf den Tisch legte, hat seine 46-jährige Ehefrau ihm mit einem Küchenmesser in den Knöchel gestochen. Der 49-Jährige erlitt dabei eine stark blutende Wunde und musste zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden. Da es bereits öfter zu Handgreiflichkeiten zwischen den beiden Eheleuten aus Regensburg gekommen sei, wurde auch die Frau zur Untersuchung ins Krankenhaus geschickt. Demnach dürfte übermäßiger Alkoholenuss zur Eskalation des Streits

beigetragen haben. Gegen die Frau wird nun wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Da klagt nicht nur der Mann, sondern auch der Staat. Welches genaue Strafmaß der gegenüber der Täterin verhängte, konnte leider nicht recherchiert werden.

Sag es mir direkt ins Facebook

»Facebook ermöglicht es dir, mit den Menschen in deinem Leben in Verbindung zu treten und Inhalte mit diesen zu teilen.« So steht es auf der Startseite des sozialen Netzwerkes. Beim Bezirksgericht Wolfsberg in Österreich ist nun ein Strafverfahren wegen eines Facebook-Eintrages anhängig. Ein Vater verklagt seine Tochter, weil sie ihn über Facebook beleidigt habe. Diesem Verfahren geht ein längeres Unterhaltsverfahren voraus, innerhalb dessen es im Februar 2011 bezüglich der Überweisungsmodalitäten zwischen Vater und Tochter zu unterschiedlichen Ansichten kam. Über das Verhalten ihres Vaters offensichtlich erbost, postete die 18-jährige folgenden Kommentar, der übrigens nur für ihre »Freunde« zugänglich war: »I vastehs a net warum unser vota des greste orschloch is wos frei umadum rennt auf dera wöt«. Nachdem der Kindsvater diesen Kommentar gelesen hatte, brachte er eine Privatanklage im Sinne des § 115 StGB beim Bezirksgericht Wolfsberg ein. Er fühle sich beschimpft und verspottet. Der Vater zog seine Anzeige auch dann nicht zurück, als die Tochter den Kommentar von ihrer Facebook-Pinnwand gelöscht hatte. Er hätte erwartet, dass sie sich für die Äußerung bei ihm entschuldigte.

Das Gericht muss nun feststellen, ob Kommentare in Social Networks dazu geeignet sind, den Tatbestand der Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches zu erfüllen. Unabhängig davon, ob die Beleidigungen sich gegen ein Familienmitglied richten – oder ob die Tochter eventuell sogar die Wahrheit postete. Kurz vor dem Prozess, in einem

Zimmer des Amtsgerichtes Kärnten, konnten sich Vater und Tochter dann doch noch versöhnen. Das Gericht erklärte daraufhin das Verfahren für beendet.

Keine Asche für Asche

Ein Bestattungsinstitut wurde 2010 von einer Frau beauftragt, deren unlängst verstorbenen Herrn Vater einzuäschern. Kurz nach der Einäscherung fand die Frau jedoch heraus, dass es sich bei dem Eingeäscherten gar nicht um ihren leiblichen Vater handeln konnte. Bei der Durchsicht ihrer Unterlagen musste sie nämlich feststellen, dass ihre Mutter den Mann zum Zeitpunkt ihrer Geburt noch gar nicht kannte. Daraufhin weigerte sich die Frau, die 450 Euro für dessen Beerdigung zu zahlen. Das Bestattungsinstitut erhob Klage vor dem Amtsgericht München – und das Institut bekam recht, wie das Amtsgericht mitteilte. »Die Stellung als leibliche Tochter sei in keinsten Weise Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistung gewesen«, hieß es in der Begründung. Die Tatsache, dass die Beklagte erst nach dem Tod des Vaters festgestellt habe, dass sie nicht seine Tochter ist, sei »sicherlich für diese persönlich belastend«, stelle aber keinen Anfechtungsgrund dar. Das Urteil ist rechtskräftig.



III. PROMI-KLAGEN

Astronaut klagt gegen Star

Für ihr 2008 erschienenes Album *Safe Trip Home* benutzte die Sängerin Dido auf dem Cover ein Foto des im All schwebenden Astronauten Bruce McCandless. Eigentlich ist der Weltraumpilot auf dem Motiv kaum zu erkennen, denn zum Zeitpunkt der Aufnahme befand er sich etwa 320 Meter von der Raumkapsel Challenger entfernt. Die Aufnahme entstand vor 26 Jahren. Damals war McCandless der erste Weltraumfahrer, der einen sogenannten »free flight«, einen Weltraumspaziergang ohne Sicherungsleine, wagte. Trotz allem fühlt der Astronaut sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und fordert eine Entschädigungszahlung. Er behauptet, nie einer Veröffentlichung des Fotos zugestimmt zu haben. Sowohl Dido und die Plattenfirma als auch die Vertreiber des Bildes sollten nun bezahlen. Übrigens heißt die Sängerin mit vollem Namen Dido Florian Cloud de Bouneville O'Malley Armstrong und ist leider nicht mit dem ersten Mann auf dem Mond verwandt. Obwohl die Klage (Klageschrift liegt uns vor) am 30. September 2010 eingereicht wurde, ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Ein Würstchen namens Schweini

In den Leitsätzen des Bayerischen Fleischerverbandes haben Schweini und Poldi nichts mit Fußball am Hut. Schweini ist die Abkürzung für Schweinswürstl, Poldi für Polnische. Das zumindest behauptet ein Münchner Fleischgroßhändler, der sich den Namen Schweini als Marke im Lebensmittelbereich schützen ließ, um künftig Schweini-Grillwürste zu vertreiben. Das Problem: Bastian Schweinsteiger alias Schweini hat seinen Spitznamen in etwa 30 Klassen als Marke angemeldet. Im Internet gibt es Tassen, Mützen, Armbänder und T-Shirts mit der Wortmarke für Schweini-Fans. Durch Fleischhändler D. fühle sich sein Mandant, so Schweinsteigers Rechtsanwalt Alfred N. Klinger, in seinem Namensrecht verletzt. Beide Schweini-Marken nebeneinander laufen zu lassen, lehnt Anwalt Klinger ab: »Eine Koexistenz kommt nicht infrage.« Der Großhändler, der sich den Namen Schweini sichern ließ, hätte damit kein Problem. »Das war ja keine böse Absicht von mir«, sagte er. An den Fußballer habe er gar nicht gedacht. Weder die Identität noch die Individualität von Schweinsteiger würden sich aus dem Begriff »Schweini« ableiten lassen. Überhaupt habe sich Schweinsteiger zu diesem Zeitpunkt gegen den Spitznamen noch zur Wehr gesetzt und abgelehnt. Das Gericht glaubte dem Beklagten nicht, bei der Markenmeldung alleine an seine Wursterzeugnisse gedacht zu haben - ohne Bezug zum Kläger. Dies insbesondere, weil der Beklagte kurze Zeit später auch den Namen Poldi als Marke anmeldete und zudem enge persönliche Kontakte zum FC Bayern hatte (Landgericht München I, 4 HK O 12806/06). Bastian Schweinsteiger hat wegen der unbefugten Verwendung des Namens Schweini daher einen Unterlassungsanspruch und kann die Löschung der Marke verlangen. Schließlich kann er auch noch Schadenersatz für die unbefugte Verwendung verlangen. Zu diesem Zweck muss der Beklagte ihm Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Verwendung des